



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Jugendamtsleiterinnen und -leiter des Landes Brandenburg

Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag

Städte- und Gemeindebund

LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Landeskitaelternbeirat

Mitglieder des LKJA

Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: René Ernst

Gesch.-Z.: 22.1 -74008

Hausruf: +49 331 866-3721

Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de

Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 6. Juli 2023

Information über Rechtsänderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Drittes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung

Anlage: Drittes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 28. Juni 2023
(GVBl. I Nr. 13)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Landtag des Landes Brandenburg am 21. Juni 2023 das Dritte Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe (GVBl. I Nr. 13) beschlossen hat. Bereits am 16. Dezember 2021 hatte der Landesgesetzgeber das Zweite Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 20. Dezember 2021



verabschiedet (GVBl. I Nr. 42). Nun wird ein weiterer wichtiger Schritt zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung in dieser Legislaturperiode unternommen. Das „Dritte Gesetzes zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung“ setzt die im Koalitionsvertrag vorgesehenen weiteren **Qualitätsverbesserungen** im **Kindertagesstättengesetz (KitaG)** und in der **Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV)** (sowie hinsichtlich des Einrichtungsbegriffs nach § 45a SGB VIII und den personellen Voraussetzungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung im AGKJHG) um.

Nachfolgend möchte ich Ihnen die **Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG)**, der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) sowie der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) darstellen, die stufenweise am **1. August 2023**, **1. August 2024** und **1. August 2025 in Kraft treten**.

- stufenweise Personalschlüsselverbesserung (KitaG)
- stufenweise Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit im Kindergarten (KitaG)
- Folgeanpassung der KitaBKNV
- Anpassung der KitaPersV

I. Die Änderungen

1. Personalschlüsselverbesserung im Krippenbereich (KitaG)

Zum 1. August 2022 wurde die Personalbemessung im Kinderkrippenbereich von 1:5 auf 1:4,65 verbessert. Der Koalitionsvertrag sieht weitere Schritte der Verbesserung der Personalbemessung im Kinderkrippenbereich vor, um bis 2025 eine Personalbemessung von 1:4 zu erreichen. Die Personalbemessung soll entsprechend im KitaG im Kinderkrippenbereich (unter 3-Jährige) auf 1:4 verbessert werden.

Die Verbesserung erfolgt in **zwei weiteren Schritten**:

- **ab dem 1. August 2024 von 1:4,65 auf 1:4,25**
- **ab dem 1. August 2025 von 1:4,25 auf 1:4.**

Dazu werden zu den genannten Terminen Änderungen der §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 KitaG in Kraft treten.

Die Kosten der Verbesserung der Personalbemessung werden – wie bei jeder Schlüsselverbesserung – vollständig vom Land nach § 16a Absatz 1 KitaG getragen.

Gemäß **§ 65 Abs. 3 KitaG**, der ebenfalls am 1. August 2024 in Kraft treten wird, kann **abweichend von § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 KitaG** der Einrichtungsträger die gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen **personellen Voraussetzungen auch dann erfüllen**, wenn seine Kindertagesstätte **über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 KitaG in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung verfügt**. Wird die **Personalausstattung** nach § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 **im Jahresdurchschnitt in der überwiegenden Anzahl der Kindertagesstätten** im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe **unterschritten** und hat dies zur Begrenzung des Zuschusses nach § 16 Abs. 2 S. 3 KitaG geführt, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies der obersten Landesjugendbehörde **anzuzeigen**. Nach der Anzeige hat das Land den Ausgleich nach § 16a Abs. 1 KitaG für das auf die Meldung folgende Kalenderjahr entsprechend anzupassen.

Das bedeutet:

Für Kita-Träger, die die Verbesserungen der Personalbemessung aus Gründen, für die sie nicht selbst verantwortlich sind, nicht zeitnah umsetzen können, greift die Ausnahmeregelung des § 65 Abs. 3 KitaG. Dann wird die bislang bis zum 31. Juli 2024 geltende Personalbemessung weiter angewendet. Damit wird verhindert, dass die Betreuung in einer Kita eingeschränkt werden muss, wenn nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen sollten. In diesen Fällen muss ein Träger die neue Personalbemessung noch nicht umsetzen. Dann wird ihm ein Personalkostenzuschuss höchstens für die Zahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals der jeweiligen Einrichtung gewährt. Kita-Träger, die die neue Personalbemessung umsetzen, erhalten die zusätzlichen Personalkosten komplett ausfinanziert.

2. Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit auf den Kindergarten (Kinder ab 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) (KitaG)

Außerdem sieht der Koalitionsvertrag weitere Schritte zur Beitragsbefreiung im Bereich der Kindertagesbetreuung vor. Entsprechend ist eine stufenweise Ausweitung gesetzlich festgelegt worden.

- **Rechtslage ab dem 1. August 2023:** Eltern von Kindern im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung müssen ab dem Kita-Jahr 2023/2024 keinen Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Land Brandenburg mehr zahlen.
- **Rechtslage ab dem 1. August 2024:** Ab dem Kita-Jahr 2024/2025 sind alle Eltern von Kindern im Kindergartenalter beitragsfrei.

Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, muss schon seit 2018 kein Elternbeitrag entrichtet werden.

Da die zum 1. August 2023 erfolgende Änderung des § 17a KitaG bereits beide Beitragsbefreiungsschritte vorsieht und eine Doppelfinanzierung bestimmter Jahrgänge entsprechend der jeweiligen Einführung der Beitragsfreiheit zu vermeiden ist, muss zwischen Kindern im vorletzten Kita-Jahr (bisherige Logik des Kita-Jahres) und Kindern ab dem dritten Lebensjahr (Logik ab dem 1. August 2024) bis zum vorletzten Kita-Jahr unterschieden werden. Die bisherige Logik kann bei der Beitragsfreiheit im Kindergarten nicht fortgesetzt werden, da Krippenkinder nicht Jahrgangsweise in den Kindergarten wechseln, sondern i. d. R. mit Erreichen des dritten Lebensjahres.

Die auf das Kinderalter bezogene Elternbeitragsfreiheit im Kindergarten gemäß § 17b KitaG geht den auf das Einkommen der Eltern bezogenen Regelungen des 8. Abschnitts „Elternbeitragsbefreiung und -begrenzung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024“ gemäß §§ 50 ff. KitaG vor. M. a. W. sind Eltern der o. g. Kinder ab den jeweiligen Zeitpunkten automatisch beitragsfrei und müssen keine Einkommensnachweise beibringen.

Erstattungspauschalen für die Beitragsfreiheit im Kindergarten

Die Kosten für die Beitragsbefreiung trägt das Land. Der Ausgleichsmechanismus knüpft an die bekannten Regelungen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung an. Auch hierfür werden zunächst Pauschalen ausgereicht.

Für die Beitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sowie für die stufenweisen Ausweitungen auf das vorletzte Jahr vor der Einschulung und auf den gesamten Kindergartenbereich wird eine **einheitliche Pauschale von 125 Euro in den Jahren 2023 und 2024** verwendet. Für die in 2018 eingeführte Elternbeitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung gilt bereits eine Erstattungspauschale von 125 Euro. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die Pauschale 105 Euro für die hinzugekommenen beitragsfreien Gruppen und unverändert 125 Euro für die Beitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Das bedeutet aber nicht, dass die Pauschale von 105 Euro nicht noch bis zum 1. Januar 2025 angepasst werden kann (siehe sogleich Evaluation).

Evaluation der Pauschalen

Die Angemessenheit der Höhen der Pauschalen soll evaluiert werden. Dazu wird die Evaluationsklausel des § 63 KitaG ergänzt. Wegen dem sog. „Härtefall über

alles“ kann nur dann eine Aussage zur Angemessenheit getroffen werden, wenn gezielt die „reinen Kindergärten“ untersucht werden. „Reine Kindergärten“ sind Einrichtungen, die ausschließlich Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung betreuen. Dadurch werden Verfälschungen der Aussagekraft der Untersuchung hinsichtlich der Kosten vermieden, die über den Pauschalen liegen.

In Auswertung der Evaluation kann vorgeschlagen werden, wie mit den Ergebnissen umzugehen ist. Je nach den Ergebnissen der Evaluation, sollen Anpassungen bei den Pauschalen vorgenommen werden.

II. Die Regelungen im Detail

1. Rechtslage ab 1. August 2023

a) Befreiung von Elternbeiträge (Anpassung von § 17a KitaG)

Mit der Anpassung von § 17a Abs. 1 KitaG wird die Elternbeitragsfreiheit im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung umgesetzt. Das gesetzliche Beitragserhebungsverbot wird damit zum 1. August 2023 um ein weiteres Jahr für Kinder im Kindergartenalter ausgedehnt. Die Beitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung bleibt bestehen.

Mit dieser Regelung wird außerdem die vollständige Beitragsfreiheit für alle Eltern von Kindern im Kindergartenalter bis zur Einschulung für das Kita-Jahr 2024/2025 schon angelegt und verankert.

Die weiteren Anpassungen in **§ 17a KitaG** sind Folgeänderungen durch die umgesetzte Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit. Auch die Ausweitung nach § 17a Abs. 1 S. 1 KitaG gilt gemäß **§ 17a Abs. 1 S. 3 KitaG** auch für Kinder, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Insoweit hat sich bis auf diese redaktionelle Anpassung nichts verändert.

Durch die Fassung von **§ 17a Abs. 2 KitaG** soll auch eine Erstattung gezahlter Elternbeiträge für Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung beziehungsweise, die ab dem 1. August 2024 das dritte Lebensjahr vollendet haben, möglich sein, die außerhalb des Landes Brandenburg betreut werden. Für Kinder, die außerhalb des Landes Brandenburg betreut werden, kann kein höherer pauschaler Ausgleich bei den Eltern erfolgen, als bei einer Betreuung im Land Brandenburg. Die bisherige Regelung des Absatz 1a wird damit redaktionell verschoben und fortgeführt.

Gemäß **§ 17a Abs. 3 KitaG** wird klargestellt, dass die Elternbeitragsbefreiungen jeweils für das Kita-Jahr gelten. Sie sind nach den auf das Kind bezogenen Einschulungstichtagen gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz zu ermitteln und verlängern sich entsprechend bei Zurückstellungen. Liegt der Einschulungstermin nach Ende des Kita-Jahres und wird die Betreuung in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zum Einschulungstermin fort. Die Elternbeitragsfreiheit gemäß § 17a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KitaG beginnt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

b) Ausgleich auf der Ebene Einrichtungsträger - örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Anpassung §§ 17b, 50 KitaG)

Der Landesgesetzgeber hat für die Jahre 2023 / 2024 eine einheitliche Pauschale festgeschrieben. Abweichend von § 17b Absatz 1 Satz 1 gleicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den **Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2024** den Trägern der Kindertagesstätten die Einnahmeausfälle aufgrund der Beitragsbefreiung nach § 17a Absatz 1 Satz 1 in Höhe eines **einheitlichen Pauschalbetrags von 125 Euro je Kind und Monat** aus (§ 50 Abs. 3 S. 2 KitaG).

Ab dem 1. Januar 2025 erfolgt der Ausgleich nach § 17b Abs. 1 S. 1 KitaG. Danach gleicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertagesstätten gemäß dem angepassten **§ 17b Abs. 1 S. 1 KitaG** die Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrags von 105 Euro je Kind und Monat aus. Für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung beträgt der Pauschalbetrag 125 Euro.

§ 17b Abs. 4 S. 3 ff. KitaG ist eine Folgeänderung als Konsequenz der Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung. Sie dient der Absicherung des (rückwirkenden) Ausgleichs zur Erstattung der Einnahmeausfälle an die Einrichtungsträger durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Regelung der Stichtage (1. September) und Termine zur Ausreichung (1. November) jeweils rückwirkend für das laufende Kita-Jahr. Im Jahr 2023 werden die Ausgleichsbeträge zur Erstattung der Einnahmeausfälle aufgrund der Ausweitung der Beitragsfreiheit auf das vorletzte Kita-Jahr vor der Einschulung gemäß § 17b Abs. 1 KitaG und § 59 KitaG (Härtefallausgleich) zum 1. November 2023 auf Basis der Daten zum Stichtag 1. September 2023 rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Kita-Jahres 2023/2024 ausgereicht. Im Jahr 2024 werden die Ausgleichsbeträge zur Erstattung der Einnahmeausfälle aufgrund der Ausweitung der Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden, gemäß § 17b Abs. 1 KitaG und § 59 KitaG zum 1. November 2024 auf Basis der Daten zum Stichtag 1. September 2024 rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Kita-Jahres 2024/2025 ausgereicht.

Bereits nach den §§ 55 und 56 gewährte Pauschalzahlungen sind dabei zu verrechnen.

Die Pauschalen sollen in 2024 im Hinblick auf ihre Angemessenheit ihrer Höhen bei den Kindertageseinrichtungen, die ausschließlich Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung betreuen, überprüft werden (Evaluation, vgl. § 63 S. 2 KitaG).

c) Kostenausgleich auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Land (Anpassung § 17c KitaG)

Mit der Änderung von § 17c KitaG werden die Regelungen zum Ausgleich der geleisteten Erstattungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 17b KitaG sowie die Erstattung der Beitragsausfälle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Kindertagespflege an die Ausweitung der Beitragsfreiheit für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung bzw. für alle Kinder im Kindergartenalter zum 1. August 2024 angepasst.

Insbesondere ist auf die Ersetzung der auf die Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung zugeschnittenen Regelung von **§ 17c Abs. 1 S. 5 KitaG** durch die **§ 17c Abs. 1 S. 5 und 6 KitaG** hinzuweisen. In den Jahren 2023 und 2024 gilt hinsichtlich der Anzahl der Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung der Stichtag 1. September 2023. In den Jahren 2024 und 2025 gilt hinsichtlich der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung der Stichtag 1. September 2024.

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Ausweitung der Beitragsfreiheit auf das vorletzte Kita-Jahr vor der Einschulung. **§ 17c Abs. 1 S. 5 KitaG**, der bislang den Übergangsstichtag für den Ausgleich 2018 klarstellte, ist an die Ausweitung der Beitragsfreiheit angepasst worden. Die Ausgleichszahlungen des Landes, die zum 1. Februar 2024 erfolgen, können hinsichtlich der neuen Fallgruppe (Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung) nur auf die entsprechenden Kinderzahlen zum Stichtag 1. September 2023 gestützt werden, die mit der Jahresmeldung am 1. November 2023 an das Land gemeldet werden. Vor dem Stichtag 1. September 2023 sind die ab dem 1. August 2023 geltenden aktualisierten Meldepflichten nach der KitaBKNV hinsichtlich dieser Kinder noch nicht wirksam, sodass die meldenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht über die entsprechenden Kinderzahlen zu jedem der in Satz 4 genannten Stichtage verfügen werden.

Auch beim neuen **§ 17c Abs. 1 S. 6 KitaG** handelt sich um eine Folgeänderung durch die Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Eltern von Kindern im Kindergartenalter zum 1. August 2024. Der neue Satz 6 ergänzt wie bereits Satz 5 eine Über-

gangsregelung wegen der weiteren Ausweitung der Beitragsfreiheit. Die Ausgleichszahlungen des Landes, die zum 1. Februar 2025 erfolgen, können hinsichtlich der neuen Fallgruppe (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vorletzten Kita-Jahr) nur auf die entsprechenden Kinderzahlen zum Stichtag 1. September 2024 gestützt werden, die mit der Jahresmeldung am 1. November 2024 an das Land gemeldet werden. Vor dem Stichtag 1. September 2024 sind die ab dem 1. August 2024 geltenden aktualisierten Meldepflichten nach der KitaBKNV hinsichtlich dieser Kinder noch nicht wirksam, sodass die meldenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht über die entsprechenden Kinderzahlen zu jedem der in Satz 4 genannten Stichtage verfügen werden.

Das Land gleicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag nachgewiesene höhere Ausgleichsbeträge aus. **§ 17c Abs. 2 S. 1 KitaG** stellt nunmehr klar, dass hier einheitlich von Härtefallausgleichsbeträgen zu sprechen ist (sog. „Härtefallausgleich über alles“)

Für das Jahr 2023 erfolgt gemäß **§ 17c Abs. 3 S. 5 ff. KitaG** die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung für fünf Monate bis zum 1. Dezember 2023. Diese Ausgleichsbeträge sind um die Pauschalzahlungen nach § 61 Abs. 1 KitaG zu reduzieren, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Land für den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2023 für die Kinder erhalten hat, die nach § 50 KitaG beitragsfrei oder nach § 51 KitaG beitragsbegrenzt zum Stichtag 1. März 2023 betreut wurden und ab dem 1. August 2023 im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind. Für das Jahr 2024 erfolgt die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 17c Abs. 1 KitaG hinsichtlich der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vorletzten Kita-Jahr für fünf Monate bis zum 1. Dezember 2024. Die Ausgleichsbeträge nach § 17c Abs. 3 S. 7 KitaG sind um die Pauschalzahlungen nach § 61 Absatz 1 KitaG zu reduzieren, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Land für den Zeitraum 1. August 2024 bis 31. Dezember 2024 für die Kinder erhalten hat, die nach § 50 KitaG beitragsfrei oder nach § 51 KitaG beitragsbegrenzt betreut wurden und ab dem 1. August 2024 das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden. In den Jahren 2024 und 2025 sind bei der Auszahlung der Ausgleichsbeträge die vom Land nach § 61 Absatz 1 KitaG gewährten Pauschalzahlungen für die Kinder in Abzug zu bringen, die nach § 17a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 KitaG zum 1. August 2023 und zum 1. August 2024 jeweils beitragsfrei geworden sind.

Die neuen Regelungen in § 17 Abs. 3 KitaG stellen damit klar, dass auch in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Ausgleichsanspruch für 5 Monate ab der jeweiligen Einführung der Ausweitung der Beitragsbefreiung besteht. Die Landkreise und

kreisfreien Städte melden wie bei den bisherigen Einführungen der Beitragsfreiheiten zum 1. August die betroffenen Kinderzahlen zum Stichtag 1. September und erhalten bis zum 1. Dezember einen Ausgleich für 5 Monate. Bei den Ausgleichszahlungen des Landes für die Ausweitung der Beitragsfreiheit ist jedoch zu beachten, dass das Land teilweise für die gleichen Kinder bereits einen pauschalen Ausgleich nach § 61 Absatz 1 KitaG geleistet hat. So werden beispielsweise für Kindergartenkinder im Jahr 2023 Ausgleichszahlungen in Höhe von Pauschalen von 30 Euro oder 50 Euro je Kind und Monat für Kinder festgesetzt und geleistet, die bislang nach § 50 KitaG beitragsfrei oder beitragsbegrenzt zu betreuen waren und nunmehr zum 1. August 2023 im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung beitragsfrei betreut werden. Die Regelungen sollen daher vermeiden, dass für die gleichen Kinder zweimal Pauschalzahlungen ausgereicht werden. Da die altersabhängige Beitragsfreiheit vorrangig ist, besteht nach Ausweitung der altersabhängigen Beitragsfreiheit für den Erstattungszeitraum 2023 / 2024 ein Anspruch auf eine Pauschale von 125 Euro je Kind und Monat (bzw. ab 1. Januar 2025 ein Anspruch auf eine Pauschale von 105 bzw. 125 Euro je Kind und Monat). Die bereits aufgrund des Elterneinkommens geleistete Pauschale ist mit dieser zu verrechnen.

d) Verteilung Landeszuschüsse (§ 16 Abs. 6 S. 5 und S. 8 KitaG)

Die Verteilung des Landeszuschusses nach **§ 16 Abs. 6 S. 4 KitaG** hängt aufgrund der Regelung des Satzes 5 von der Meldung der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchungen zur Schulfähigkeit ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus ab. Wenn diese Meldungen erst verspätet eingehen, hat dies Verschiebungen bezüglich der Zuschüsse zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städte zur Folge. Um diese Verschiebungen zu verhindern, ist in § 16 Abs. 6 S. 5 KitaG zur Klarstellung das Meldedatum **1. November** eingefügt worden, das der gängigen Verwaltungspraxis entspricht.

Der neu eingefügte **§ 16 Abs. 6 S. 8 KitaG** sieht vor, dass die oberste Landesjugendbehörde die Verteilung des Betrages auf der Grundlage der durchschnittlichen Kinderzahlen der letzten zwei Jahre vornehmen kann, wenn die gemäß § 16 Abs. 6 S. 5 KitaG für die Verteilung erforderlichen Kinderzahlen zum 1. November nicht vorliegen. Damit wird sichergestellt, dass ein gerechter Verteilungsmechanismus des Zuschusses nach § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG auch dann möglich ist, wenn eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

e) Anpassung Durchführungsvorschriften

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 11 KitaG wird das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung (MBS) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Aus-

schluss des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über die Meldung der belegten Plätze durch Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach § 17a und § 50 beitragsfrei und nach § 51 beitragsbegrenzt sind, sowie die Anzahl der Kindertagesstätten, in denen diese Kinder betreut werden, als Grundlage der Bemessung der Ausgleichszahlungen gemäß den §§ 17b bis 17e sowie den §§ 55 bis 62 KitaG. Die Verordnungsermächtigungen werden damit an die Ausweitung der Beitragsfreiheit angepasst.

f) **Anpassung Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV)**

Die KitaBKNV wird an die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit angepasst. Die Änderung in § 3 KitaBKNV sind Folgeanpassungen durch die Änderung der §§ 17a bis 17c KitaG im Zusammenhang mit der Ausweitung der Beitragsfreiheit auf Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung zum 1. August 2023 beziehungsweise auf alle Eltern von Kindern im Kindergartenalter zum 1. August 2024.

Es wird außerdem in § 3 Abs. 1 KitaBKNV als Übergangsregelung ein Meldepunkt ergänzt. Die ergänzte Meldung der Kinderzahlen ist erforderlich, um eine Überzahlungen bei den Pauschalen nach § 56 Absatz 1 und § 17b Absatz 1 KitaG zu vermeiden.

Auch § 6 KitaBKNV hat Folgeanpassungen erfahren wegen der Änderungen in den §§ 17a bis 17c KitaG. Bei der Ergänzung von § 6 Abs. 1 KitaBKNV handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung des § 17c Absatz 3 KitaG. Die ergänzte Meldung der Kinderzahlen ist erforderlich, um eine Überzahlungen bei den Pauschalen nach § 61 Absatz 1 und § 17c Absatz 1 KitaG zu vermeiden.

g) **Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)**

Zum **1. August 2023** tritt die **Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) außer Kraft**. Die KitaBBV regelte die Beitragsbefreiung von Fallgruppen von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht zuzumuten war oder die über ein Elterneinkommen von bis zu 20 000 Euro verfügten. Diese Beitragserhebungsverbote sind bereits mit den zum 1. Januar 2023 Kraft getretenen Vorschriften der §§ 50 ff. KitaG zur Elternbeitragsbefreiung von Geringverdienenden vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 im KitaG verankert worden. Damit besteht kein Anwendungsbereich mehr für die KitaBBV.

2. **Rechtslage ab 1. August 2024**

a) **Verbesserung der Personalbemessung**

Die **Personalbemessung** nach § 10 Abs. 1 S. 2 und S. 3 KitaG wird im Kinderkrippenbereich **von 1:4,65 auf 1:4,25 angehoben**. Die mit der Verbesserung der Personalbemessung verbundenen **Kosten trägt das Land** wie üblich **nach § 16a Absatz 1 KitaG**. Das Land setzt die Voraussetzung dafür, dass mehr Personal für die Betreuung der Kinderkrippenkinder einzusetzen ist.

b) Erhöhung des Personalkostenzuschusses

Der Personalkostenzuschuss erhöht sich in Folge der Verbesserung der Personalbemessung von **89,4 Prozent auf 90,3 Prozent** der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Dadurch werden die Landesmittel, die für die Umsetzung der Qualitätsverbesserung gemäß § 16a Absatz 1 KitaG aufgebracht werden, an die Einrichtungsträger über die üblichen Finanzierungsstränge im Land Brandenburg weitergereicht.

c) Öffnungsklausel gemäß § 65 Abs. 3 KitaG ab 1. August 2024

Gemäß **§ 65 Abs. 3 KitaG** kann abweichend von § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 KitaG der Einrichtungsträger die gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen personellen Voraussetzungen auch dann erfüllen, wenn seine Kindertagesstätte über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 KitaG in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung verfügt. Wird die Personalausstattung nach § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 im Jahresdurchschnitt in der überwiegenden Anzahl der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterschritten und hat dies zur Begrenzung des Zuschusses nach § 16 Abs. 2 S. 3 KitaG geführt, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies der obersten Landesjugendbehörde anzuzeigen. Nach der Anzeige hat das Land den Ausgleich nach § 16a Abs. 1 KitaG für das auf die Meldung folgende Kalenderjahr entsprechend anzupassen.

Alle Einrichtungsträger im Land Brandenburg sind grundsätzlich gehalten, die Personalbemessung des § 10 KitaG hinsichtlich des für jede Kindertagesstätte vorzuhaltenden notwendigen pädagogischen Personals einzuhalten. Die Verbesserung der Personalbemessung ab dem 1. August 2024 ist grundsätzlich in den Kindertagesstätten umzusetzen.

Für den Fall, dass eine Umsetzung aus nicht vom Einrichtungsträger zu vertretenden Gründen nicht zeitnah möglich sein sollte, verhindert die Öffnungsklausel des **§ 65**

Abs. 3 KitaG, dass der Einrichtungsträger sein Betreuungsangebot wegen der gesetzlichen Verbesserung der Personalbemessung einschränken muss, wenn nicht ausreichend Fachkräfte für die Umsetzung der Verbesserung zur Verfügung stehen. Die Einrichtungsträger müssen in jedem Fall sicherstellen, dass die bis zum 31. Juli 2024 geltende Personalbemessung des § 10 KitaG eingehalten wird.

Einrichtungsträger, die die Verbesserung der Personalbemessung zum 1. August 2024 nicht umsetzen können, müssen jedoch damit rechnen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG den Personalkostenzuschuss höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewähren wird.

Kommt es in der überwiegenden Anzahl der Kitas dazu, dass die Verbesserung der Personalbemessung zum 1. August 2024 nicht umgesetzt werden kann, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, diesen Umstand dem Land mitzuteilen, damit dieses eine Anpassung des Zuschusses nach § 16a Abs. 1 KitaG prüfen kann. Nach den Grundsätzen der Konnexität kann kein Ausgleich für Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung der Personalbemessung verlangt werden, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wegen der Regelung des § 16 Abs. 2 S. 3 KitaG regelhaft nicht entstehen. Davon kann erst dann ausgegangen werden, wenn bei der überwiegenden Anzahl der Kitas im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Regelung des § 16 Abs. 2 S. 3 KitaG im Zusammenhang mit der Verbesserung der Personalbemessung Anwendung findet. Vereinzelt Fälle sind dem Land nicht zu melden.

3. Rechtslage ab 1. August 2025

a) Verbesserung der Personalbemessung

Die **Personalbemessung** nach § 10 Abs. 1 S. 2 und S. 3 KitaG wird im Kinderkrippenbereich **von 1:4,25 auf 1:4 angehoben**. Die mit der Verbesserung der Personalbemessung verbundenen **Kosten trägt das Land** wie üblich **nach § 16a Absatz 1 KitaG**. Das Land setzt die Voraussetzung dafür, dass mehr Personal für die Betreuung der Kinderkrippenkinder einzusetzen ist.

b) Erhöhung des Personalkostenzuschusses

Der Personalkostenzuschuss erhöht sich in Folge der Verbesserung der Personalbemessung von **90,3 Prozent auf 90,9 Prozent** der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten

Lebensjahr. Dadurch werden die Landesmittel, die für die Umsetzung der Qualitätsverbesserung gemäß § 16a Absatz 1 KitaG aufgebracht werden, an die Einrichtungsträger über die üblichen Finanzierungsstränge im Land Brandenburg weitergereicht.

c) Umsetzung der vollständigen Beitragsfreiheit im Kindergarten § 17a Abs. 1 S. 1 KitaG

§ 17a Abs. 1 S. 1 KitaG wird unter Auflösung der Staffelung nach Altersgruppen im Kindergartenbereich angepasst. Es muss nicht mehr nach Jahren vor der Einschulung differenziert werden. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf gemäß § 17a Abs. 1 S. 1 KitaG kein Elternbeitrag für Kinder erhoben werden, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden (Elternbeitragsbefreiung).

d) Weitergeltung des Härtefallausgleichs, Folgeanpassung § 17b Abs. 2 KitaG

Die Änderung des § 17b Abs. 2 KitaG stellt sicher, dass über den 31. Dezember 2024 hinaus der Härtefallausgleich entsprechend der Vorschrift von § 59 KitaG vorgenommen werden kann. Da es nur einen einheitlichen Härtefallausgleich geben kann, wird auf die Vorschrift des § 59 KitaG verwiesen. Diese Vorschrift gilt entsprechend über den neuen § 17b Abs. 2 KitaG auch dann weiter, wenn sie nach Ablauf des 31. Dezember 2024 nicht mehr direkt Wirkung entfaltet. Der Träger der Kindertagesstätte kann gemäß § 17b Abs. 2 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Härtefallausgleich entsprechend § 59 KitaG in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung beanspruchen.

III. Weiterer Hinweis

Aufgrund der nach wie vor andauernden Auswirkungen des Ukraine Krieges, werden die Übergangsfristen für den Einsatz von ukrainischen Kräften in der Kindertagesbetreuung sowie der Dispositionsspielraum der Einrichtungsträger hinsichtlich des notwendigen pädagogischen Personals um ein Jahr verlängert. Dies betrifft den Spielraum für das Vorhalten von Personal für den Einsatz in Vertretungsfällen, den Einsatz von Ergänzungskräften zur Ergänzung des fachlichen Profils und Unterstützungskräften, d.h. die Verlängerung der Übergangsvorschriften der §§ 2 Abs. 3, 10 Abs. 7 S. 1 und § 12a Abs. 1 KitaPersV.

Diese Änderung tritt **am 1. August 2023 in Kraft**.

Ich hoffe, dass ich Sie mit diesen Ausführungen über die neue Rechtslage ausreichend in Kenntnis setzen konnte und bitte Sie diese zu berücksichtigen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ernst unter den Kontaktdaten im Briefkopf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal